AUSGABE 1 | 2017

revimagazin

Neuigkeiten rund um die Revimag Treuhand AG

KMU Unternehmensbewertung 1 – 2

Abzug für krankheits- und behinderungsbedingte Kosten 2 – 3

Kündigungsrecht des Arbeitgebers – Aktuelles aus der Rechtssprechung 3 – 4

Skitag auf dem Hasliberg 4

KMU Unternehmensbewertung

Sie wollen Ihre Nachfolgeregelung planen oder wollen Ihr Unternehmen verkaufen? Viele Unternehmer beschäftigen sich erstmals zu diesem Zeitpunkt mit der Frage, wie viel Ihr Unternehmen wert ist. In normalen Betriebsjahren steht meist die Optimierung der Steuerplanung etc. im Vordergrund. Wie kann ein verlässlicher Unternehmenswert ermittelt werden und welche Informationen werden dazu benötigt?

Wann wird eine Unternehmensbewertung benötigt?

In den meisten Fällen wird eine Unternehmensbewertung im Rahmen einer Nachfolgeregelung benötigt. D.h., wenn das Unternehmen an die nächste Familiengeneration oder an Dritte übergeht oder an das Management verkauft wird. Weiter kann eine Bewertung oder eine kritische Überprüfung einer bestehenden Bewertung (eng. Due Diligence) bei einem Unternehmenszukauf relevant werden.

Methoden der Unternehmensbewertung

Bekanntlich führen viele Wege nach Rom und so ist es auch in der Sparte der Unternehmensbewertung. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht sollte man bei der Ermittlung des Unternehmenswertes grundsätzlich von den künftig erwarteten Erträgen ausgehen. Wer etwa einem kurz vor der Pension stehenden Coiffeur den Salon abkauft, erwirbt nicht in erster Linie drei Stühle und das Verbrauchsmaterial, sondern eine Einnahmequelle (resp. die Kundenbasis). Da die zukünftigen Gewinne schwer abzuschätzen sind, wird in der Praxis oft auf das bekannte Zahlenmaterial aus der Vergangenheit zurückgegriffen. Grundsätzlich sollten in der Theorie alle Methoden zum selben Ergebnis führen.

Immobilien-News

Mieten

Erstvermietung – Altersgerechte Wohnungen
Burgfeld, 6252 Dagmersellen

2.5 und 4.5 Zimmerwohnungen in ruhigem Quartier. Grosszügige Terrassen/Sitzplätze sowie separates Reduit.

Bezugstermin: ab 1. Mai 2017
Nettomiete: ab Fr. 1'200.00 (2.5), Fr. 1'950.00 (4.5)
Nebenkosten akonto: ab Fr. 180.00 (2.5), Fr. 300.00 (4.5)
Kontakt: 062 748 31 41

Kaufen

Verkauf Einfamilienhaus mit Potenzial
Sonnenweg 11, 4912 Aarwangen

6.5 Zimmer Einfamilienhaus, 1948 im Massivbau erstellt.
Durch die Lage am Südhang werden Besonnung und Aussicht durch benachbarte Bauten kaum beeinträchtigt.
Für detaillierte Informationen zögern Sie nicht uns zu kontaktieren.

Verkaufspreis: Fr. 590'000.00
Kontakt: 062 748 31 41

In der KMU-Bewertungspraxis stehen dabei folgende Bewertungsmodelle im Vordergrund:
Substanzwertmethode
Ertragswertmethode
Praktikermethode (Mix aus Substanz- und Ertragswertmethode)
Discounted Cash Flow Methode (DCF)
Earn-Out Methode (siehe Exkurs)

Jede Unternehmensbewertung hat seine Spezialfragen. Deshalb ist es wichtig, sich im Vorfeld der Bewertungsarbeit einige Fragen zu überlegen. Z. B. ist die Unternehmensfortführung gegeben? Gibt es ein Budget oder müsste dieses extra erstellt werden? Sind immaterielle Werte (z.B. Patente etc.) vorhanden? Waren die beiden letzten Geschäftsjahre «normale» Jahre oder beinhalten diese Sonderfaktoren?

Interne Zahlen

Die steuerlich motivierten Jahresrechnungen mit stillen Reserven wie Sofortabschreibungen, Warenlagerdrittel etc. sagen in vielen Fällen wenig über den effektiven Verlauf des Geschäftsjahres aus. Die verfälschte Zahlenbasis führt zu Falschinterpretationen von zukünftigen Ergebnissen und des Geschäftsverlaufes.
Für die richtige Beurteilung des Geschäftserfolges ist die betriebswirtschaftlich korrekte Jahresrechnung entscheidend, um die stillen Reserven und deren Veränderung korrigiert. Stille Reserven können durch Unterbewertung von Vermögen oder Überbewertung von Schulden gebildet werden. Damit die einzelnen Bewertungsmethoden korrekt angewandt werden können, sollten im Vorfeld die einzelnen Jahresabschlüsse um die stillen Reserven bereinigt werden. Weiter können auch Sonderfaktoren wie ein überhöhter Inhaberlohn etc. korrigiert werden.

Nicht betriebsnotwendige Substanz

Ein heikles Thema bei der Bewertung ist meist die Frage nach der Substanz. Der Coiffeur insistiert, er habe doch soeben eine beträchtliche Summe in sein Lokal investiert und deshalb müsse ein Käufer einen Betrag X für den Kundenstamm und einen zusätzlichen Betrag Y für die Substanz bezahlen. Da die Substanz aber betriebsnotwendig ist, kann festgehalten werden, dass sich Einnahmen immer mit einer bestimmten Infrastruktur erzielen lassen. Ein Käufer bezahlt somit nicht für die Vergangenheit, sondern schaut in die Zukunft. Die Substanz wird deshalb nur gesondert bezahlt, wenn sie nicht betriebsnotwendig ist.

Preis versus Wert

Der in einer Unternehmensbewertung ermittelte Wert ist meist nicht der vom Käufer bezahlte Preis. Vielmehr gibt eine seriöse Unternehmensbewertung eine Bandbreite an, in welchem sich der effektive Wert des Unternehmens bewegt. Was der Käufer schlussendlich für eine Firma bereit ist zu zahlen, hängt unter anderem von der Anzahl von potenziellen Kaufinteressenten, Verkaufszwängen, Abhängigkeit von einzelnen Firmeninhabern, etc. ab. Somit ist die Transaktionssumme letztendlich immer eine Verhandlungssache.
Gerne unterstützen wir Sie bei der Erstellung einer Unternehmensbewertung oder im Nachfolgeprozess.

Exkurs: Earn-Out-Methode

Ertragswertorientierte Bewertungsmethoden versuchen die Zukunft mittels Planrechnungen vorwegzunehmen. Die Zukunft bleibt auch bei bester Planung mit einer Ungewissheit behaftet. Die Earn-Out-Methode verspricht dem Käufer einen Gesamtkaufpreis zu erstatten, wobei ein Teil davon sofort beglichen wird und ein anderer Teil erst bezahlt wird, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Der sofort zu bezahlende Kaufpreisanteil wird oft substanzabhängig berechnet, die späteren variablen Raten hingegen hängen meist von Kriterien wie Umsatzentwicklung, Cash-Flow oder Gewinnen ab. Damit kombiniert das Earn-Out-Verfahren Substanz- und Ertragswert-Elemente.

Urs Peyer
dipl. Wirtschaftsprüfer
MSc Business Administration
Eingetragener Revisionsexperte
urs.peyer@revimag.ch
062 748 31 43

Abzug für krankheits- und behinderungsbedingte Kosten

Gewisse selbstbezahlte krankheits- und behinderungsbedingte Kosten können in der Steuererklärung als Abzug deklariert werden. Hierfür ist die Unterscheidung in Krankheits-/Unfallkosten und behinderungsbedingte Kosten zentral.

Krankheits- und Unfallkosten

Im Kanton Luzern sind die durch Krankheit und Unfall bedingten Kosten abzugsfähig, die den Steuerpflichtigen selbst entstanden sind oder für von ihnen unterhaltene Personen aufgewendet wurden, sofern sie den Selbstbehalt von 5% des Nettoeinkommens übersteigen.

Zu den Krankheits- und Unfallkosten werden die Ausgaben für medizinische Behandlungen, d.h. die Kosten für Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit, insbesondere die Kosten für ärztliche Behandlungen, Spitalaufenthalte, Medikamente, medizinische Apparate, Brillen, Kontaktlinsen, Zahnarztkosten, Therapien, etc. gerechnet.

Behinderungsbedingte Kosten

Kosten für Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes können ohne den genannten Selbstbehalt von 5% steuerlich abgezogen werden.
Als behinderte Personen gelten die Bezüger von IV-Renten, Hilflosenentschädigungen und Hilfsmitteln der Sozialversicherungen, sowie Heimbewohner

und Spitex-Betreute, für die dauernd ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens einer Stunde pro Tag anfällt (ab Pflegestufe 4 bei Heimaufenthalt bzw. bei Hilflosigkeit). Andere Personen haben ihre Behinderung durch ausführliches ärztliches Zeugnis mit Fragebogen nachzuweisen. Personen mit Hilflosenentschädigungen steht für die behinderungsbedingten Kosten ein Pauschalabzug zu. Ebenso können Gehörlose und Nierenkranke mit Dialyse einen Pauschalabzug beanspruchen. Es können nicht gleichzeitig der Pauschalabzug und andere behinderungsbedingte Kosten geltend gemacht werden.

Bei dauerhaftem Aufenthalt in Heimen und Tagesstrukturen sind die Pflegekosten, je nach Pflegeintensität, als krankheits- bzw. behinderungsbedingte Kosten abzugsfähig. Die Pflegetaxen (Zuschläge zu den Grundtaxen) der Pflegestufen 1 bis 3 gelten als krankheitsbedingte Kosten.
Ab Pflegestufe 4 bzw. bei Hilflosigkeit gelten Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen steuerrechtlich als Personen mit Behinderungen, weshalb die gesamten von den Heimbewohnern getragenen Heimkosten als behinderungsbedingte Kosten gelten. Den Gesamtkosten sind allfällige Drittleistungen (Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen der AHV/IV, Hilflosenrenten der SUVA, private und öffentliche Fürsorgebeiträge sowie Zuwendungen aus Verwandtenunterstützung etc.) sowie ein Selbstbehalt für Unterkunft und Verpflegung (als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten) anzurechnen.

Der anrechenbare Selbstbehalt beträgt pro Jahr:

Betrag	Steuerpflichtige
CHF 11'880.00	Alleinstehende
CHF 17'820.00	Verheiratete, wenn beide Ehepartner im Heim wohnen
CHF 8'910.00	Verheiratete, wenn nur ein Ehepartner im Heim wohnt

Steuerpflichtige, die einen Abzug für Krankheits- und Unfallkosten und/oder für behinderungsbedingte Kosten geltend machen, müssen mit der Steuererklärung das vollständig ausgefüllte Formular K «Krankheits- und Unfallkosten/behinderungsbedingte Kosten» mit den dort verlangten Angaben und den Belegen einreichen. Das Formular erhalten Sie beim Gemeindesteueramt oder direkt im Programm.

Bei der Optimierung der Steuerbelastung für Sie als Privatperson/Unternehmung sind wir Ihr kompetenter Ansprechpartner. Wir beraten Sie gerne bei all Ihren Steuer- und Vorsorgefragen.

Fabienne Steinmann

Treuhänderin mit eidg. FA

fabienne.steinmann@revimag.ch
062 748 31 70

Kündigungsrecht des Arbeitgebers – Aktuelles aus der Rechtsprechung

Im Zusammenhang mit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses gilt es zwischen befristeten und unbefristeten Arbeitsverhältnissen zu unterscheiden.

Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis kann grundsätzlich nur mit Kündigung beendet werden. In diesem Zusammenhang hat der Arbeitgeber nebst den gesetzlichen Vorschriften zum Kündigungsschutz insbesondere die Kündigungsfristen zu beachten. Ungeachtet davon steht dem Arbeitgeber aber jederzeit die Möglichkeit offen, das Arbeitsverhältnis fristlos aufzulösen. Eine solche Kündigung ist dann gerechtfertigt, wenn schwerwiegende Verfehlungen des Arbeitnehmers das Vertrauensverhältnis derart erschüttern, dass eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.

Ob die Verfehlung als schwer zu qualifizieren ist, muss aufgrund der konkreten Umstände beurteilt werden. Wie das Bundesgericht mit kürzlichem Entscheid 4A_521/2016 vom 1. Dezember 2016 geurteilt hat, kann die Verletzung der Pflicht, den Arbeitgeber umgehend über eine krankheitsbedingte Verhinderung zu informieren, auch eine solche schwere Verfehlung darstellen. Im konkreten Fall war der Arbeitnehmer infolge Krankheit der Arbeit zwar entschuldigt ferngeblieben, jedoch hatte er es unterlassen, den Einsatzbetrieb umgehend über seine Abwesenheit zu orientieren. Als Sicherheitswärter auf einer Gleisbaustelle hatte der Arbeitnehmer eine wichtige Funktion inne, denn ohne Sicherheitswärter konnte nicht gearbeitet werden, weshalb die Gefahr einer wesentlichen wirtschaftlichen Einbusse bestand. Aufgrund dieser Verfehlung schützte das Gericht die fristlose Entlassung des Arbeitnehmers.

Die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung ist auch bei befristeten Arbeitsverhältnissen gegeben; dort stellt sie von wenigen Ausnahmen abgesehen sogar die einzige Möglichkeit einer vorzeitigen Auflösung dar. Denn anders als die unbefristeten Arbeitsverhältnisse enden die befristeten Arbeitsverhältnisse grundsätzlich erst per Datum des Vertragsablaufes. In einem kürzlich ergangenen Entscheid (4A_496/2016 vom 8. Dezember 2016) hat das Bundesgericht nun aber festgehalten, dass im Rahmen einer ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung auch eine vorzeitige Beendigung mittels ordentlicher Kündigung vorgesehen werden kann.

Haben Sie Fragen zum Kündigungsrecht? Natalie Zeder beantwortet gerne Ihre Fragen.

Natalie Zeder

Rechtsanwältin / MLaw

natalie.zeder@revimag.ch
062 748 31 75

WIR ÜBERNEHMEN IHR INKASSO!

Von Betreibungsbegehren bis zum Rechtsvorschlag erheben, damit kennen wir uns aus. Mit schwierigen Schuldnern umzugehen ist unsere Fachkompetenz.

Kontaktieren Sie unsere Frau Esther Widmer, sie hilft Ihnen gerne weiter!

esther.widmer@revimag.ch oder 062 748 31 76

Skitag auf dem Hasliberg
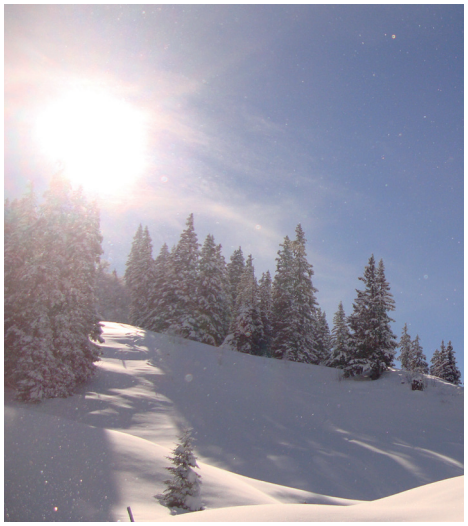
Bei besten Wetterbedingungen durften wir am 9. Februar einen super Skitag auf dem Hasliberg verbringen.